



Kantonales Integrationsprogramm KIP 2bis

Konzept zur Umsetzung 2022 - 2023

Bearbeitungs-Datum 7.4.2021
Version 5
Status genehmigt
Klassifizierung nicht klassifiziert
Autorin Ursina Schönholzer
Dateiname Kantonales Integrationsprogramm KIP 2bis

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Ausgangslage	4
2. Aktualisierung und Weiterentwicklung der Förderbereiche	5
2.1 Erstinformation / Integrationsförderbedarf	5
2.2 Beratung.....	8
2.3 Schutz vor Diskriminierung	10
2.4 Sprache.....	10
2.5 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit.....	12
2.6 Frühe Kindheit	18
2.7 Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln.....	20
2.8 Zusammenleben	21

Dieser Bericht wurde nach Vorgaben des Staatssekretariats für Migration (SEM) erstellt. Die Eingabe zum KIP 2bis stellt im Wesentlichen eine Zusammenführung und Aktualisierung der bisher getrennten kantonalen Eingaben dar (KIP 2 und Integrationsagenda, IAS).

Herausgeber: Amt für Integration und Soziales der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI)

Abkürzungsverzeichnis

ABEV	Amt für Bevölkerungsdienste der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID)
AI	Ansprechstelle Integration
AIG	Ausländer und Integrationsgesetz, SR 142.20
AIS	Amt für Integration und Soziales der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI)
AsylG	Asylgesetz, SR 142.31
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
FL	Flüchtlinge
EG AIG und AsylG	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz, BSG 122.20
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
IAS	Integrationsagenda Schweiz
iDiKo-S	Interdirektionale Koordinationsgruppe Sprachförderung im Migrationsbereich
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit des Kantons Bern
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IntG	Integrationsgesetz des Kantons Bern, BSG 124.1
IntV	Integrationsverordnung des Kantons Bern, BSG 124.111
INVOL	Integrationsvorlehre
IP	Integrationspauschale
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
MiBe	Migrationsbehörden
Midi	Migrationsdienst, Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID)
NA-BE	Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern
SAFG	Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich des Kantons Bern, BSG 861.1
SEM	Staatssekretariat für Migration
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
VA	vorläufig Aufgenommene
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, SR 142.205
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern

1. Ausgangslage

Der Bund und die Kantone haben ihr Engagement für die Integration in den letzten Jahren neu ausgerichtet und gestärkt. Das revidierte Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) bietet dafür den bundesgesetzlichen Rahmen. Mit der gemeinsamen Verabschiedung der Integrationsagenda (IAS) sind verbindliche Wirkungsziele definiert und die finanziellen Beiträge des Bundes erhöht worden. In Anerkennung der bestehenden umfassenden und ausdifferenzierten Regelstrukturen in den Kantonen sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden. Art. 54 des AIG legt folglich fest, dass die Integrationsförderung in erster Linie in den bestehenden Strukturen auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu erfolgen habe. Die spezifische Integrationsförderung ergänzt die Regelstrukturen dann, wenn diese nicht zugänglich sind oder wenn Lücken vorhanden sind (AIG Art. 55).

Das Integrationsgesetz des Kantons Bern nimmt diesen Faden auf. Die Regelstrukturen sind Kern der Unterstützung und die zusätzliche Förderung beschränkt sich auf Personen, für die das Bundesrecht vorsieht, dass Massnahmen zu ihrer Integration ergriffen werden sollen (IntG Art. 2). Die Förderung der Integration erfolgt im Rahmen der bestehenden öffentlichen und privaten Strukturen. Besondere Massnahmen werden nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung angeboten (IntG Art. 4).

Die kantonalen Integrationsprogramme (KIP) dienen der Darstellung dieser ergänzenden Unterstützung. Das KIP umfasst somit die spezifische Integrationsförderung im Kanton Bern, also jenen Bereich, der durch die Regelstruktur nicht abgedeckt wird.

Das vorliegende Umsetzungskonzept stellt eine Aktualisierung und Zusammenführung des KIP 2 (2018) und der IAS (2019) dar. Das KIP 2bis wird von 2022 bis 2023 dauern. Es schliesst an das KIP 2 und an die IAS an. Für diese Zeitspanne wird gemäss den Vorgaben des Bundes kein neues Programm ausgearbeitet. Die Berner Programme beinhalten aktuell 110 Massnahmen, die im KIP 2bis zusammengeführt und vereinfacht werden. Die Anzahl der Massnahmen wird verringert, und es werden Schwerpunkte gesetzt.

Während der zweijährigen Zwischenphase des KIP 2bis ist die Evaluation einzelner Bereiche vorgesehen. Die Auswirkungen und Veränderungen durch NA-BE sollen beobachtet, allfällige Lücken identifiziert und die Ergebnisse daraus anschliessend ins KIP 3 (2024-2027) eingebunden werden.

Während der KIP-2-Phase erfolgten wichtige Änderungen/Ergänzungen in den kantonalen Grundlagen zur Integration, die im Umsetzungskonzept der IAS bereits ausgeführt wurden: Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ist seit Juli 2020 zuständig für alle Belange der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe während der gesamten Dauer der Kantonszugehörigkeit und löst damit die Kompetenz in Unterbringung und Sozialhilfe der Sicherheitsdirektion (SID) ab. Auf operativer Ebene wurden die Aufgaben der Unterbringung, Sozialhilfe und Integration von der GSI an vier regionale Partner¹ delegiert, die in der Praxis eng mit den Regierungsstatthalterämtern zusammenarbeiten. Im Vergleich zum vorherigen System wurde damit die Anzahl der Vertragspartner und Schnittstellen wesentlich reduziert.

Die regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich sind verantwortlich für das Erreichen der operativen Integrationsziele und für die kostengünstige Wahrnehmung der übrigen Aufgaben. Innerhalb der Vorgaben der GSI verfügen die regionalen Partner über einen weitreichenden unternehmerischen Handlungsspielraum. Sie entscheiden im gewährten Kompetenzbereich über das In- oder Outsourcing von Aufgaben, über die Zusammenarbeit mit Drittpartnern und über die konkrete Umsetzung ihrer Informations- und Koordinationsaufgaben. Die strategische Steuerung des gesamten Asyl- und Flüchtlingsbereichs sowie das Controlling der Zielerreichung und Leistungserfüllung der regionalen Partner verbleiben bei der GSI. Diese Neuorientierung wurde bereits im Umsetzungskonzept der IAS umfassend erläutert. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

¹ Region Bern – Stadt und Umgebung: Kompetenzzentrum Integration; Region Bern-Mittelland, Berner Jura und Seeland: Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK Kanton Bern); Region Emmental-Oberaargau: ORS Service AG; Region Berner Oberland: Asyl Berner Oberland, sowie die Zentrum Bäregg GmbH für unbegleitete Minderjährige, ganzes Kantonsgebiet.

(SAFG)². Gleichzeitig wurden auf Bundesebene 2019 das revidierte Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie das revidierte Asylgesetz (AsylG) und auf kantonaler Stufe das Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) in Kraft gesetzt.

Hinsichtlich des organisatorischen Rahmens der spezifischen Integrationsförderung oder der Aufgabenteilung zwischen spezifischer Integrationsförderung und den Regelstrukturen kam es zu keinen substantiellen Änderungen, doch sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen konsequenter umgesetzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Auch die Zielgruppen des KIP und der IAS haben sich nicht wesentlich verändert. Derzeit ist ein starker Rückgang bei den neuen Asylgesuchen festzustellen, was für den Kanton Bern bedeutet, dass mit weniger Zuweisungen und dadurch bedingt mit viel tieferen Anteilen an Bundesgeldern gerechnet werden muss (Integrationspauschale). Darüber hinaus werden seit Juli 2020 die Resettlement-Flüchtlinge, die dem Kanton Bern zugeteilt werden, nicht mehr gesondert in einem Programm betreut und begleitet. Diese Aufgabe übernehmen neu ebenfalls die regionalen Partner.

Der Erstintegrationsprozess von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen wird im kantonalbernerischen Umsetzungskonzept der IAS ausgeführt. Er hat sich bisher nicht verändert.

2. Aktualisierung und Weiterentwicklung der Förderbereiche

Dieses Kapitel soll aufzeigen, ob und wie sich im Kanton Bern die Rahmenbedingungen der spezifischen Integrationsförderung gegenüber der Eingabe zum KIP 2 (2017) bzw. der Eingabe zur IAS (2019) verändert haben. Das SEM hat in diesem Zusammenhang Fragen an die Kantone gerichtet, die nachfolgend *kursiv* dargestellt sind.³

Es wird auf der Basis der bernischen Konzepte KIP 2 und IAS erläutert, wo sich die Ausgangslage verändert hat, was in den letzten Jahren erreicht wurde und wie die bestehenden Massnahmen angepasst, ersetzt oder zusammengeführt werden. Aus Platzgründen wird nur auf die wesentlichen Anpassungen und Veränderungen eingegangen. Die Weiterführung von bestehenden Massnahmen wird nicht umfassend abgebildet.

Es werden zu jedem Förderbereich zuerst Aussagen zum allgemeinen Ausländerbereich und anschliessend spezifisch zu VA/FL (Umsetzung der IAS) gemacht.⁴

2.1 Erstinformation / Integrationsförderbedarf

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Erstinformation/Integrationsförderbedarf aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Die vom SEM vorgegebenen strategischen Programmziele werden einerseits durch die Gemeinden im Rahmen des Berner Modells und andererseits durch die Arbeit der regionalen Partner erfüllt. Sie sind gesetzlich verankert. Die Programmziele des KIP 2 wurden teilweise erfüllt. Im Berner Modell zeigte sich ein klarer Bedarf nach Optimierungen der Schnittstellen zum ausländerrechtlichen Bereich bzw. zur Migrationsbehörde. Während der nächsten Programmperiode (KIP 2bis) wird das Berner Modell überarbeitet und verbessert.

Das Ziel der Optimierung ist eine pragmatische Überarbeitung der in den gesetzlichen Grundlagen festgelegten Instrumente und Prozesse unter voller Ausnutzung des ausländerrechtlichen Handlungsspiel-

² Siehe dazu SAFG, BSG 861.1, sowie den Vortrag des SAFG und der Revision des AG AIG und AsylG (12.11.2020)

³ Struktur und Inhalt des Berichts orientieren sich an den Vorgaben des SEM im Rundschreiben KIP 2bis und Muster-Disposition KIP 2bis (01.01.2020)

⁴ Siehe Anhang 6: Muster-Disposition Eingabe KIP 2bis des Grundlagenpapier KIP 2bis, SEM (31.01.2020)

raums, welcher dem Kanton zur Verfügung steht. Dabei soll insbesondere die Schnittstelle zur Migrationsbehörde im Fokus stehen. Das Instrument der Integrationsvereinbarung soll hinsichtlich seiner Tauglichkeit, Nützlichkeit und Wirksamkeit zur Integrationsförderung überprüft werden.

Während der KIP-2-Phase wurden die zur Verfügung gestellten Instrumente (Leitfaden für Gemeinden, Leitfaden Berner Modell für die Ansprechstellen Integration) stark überarbeitet und grafisch neugestaltet.⁵ Zudem wurde ein neues digitales Reservationssystem für Beratungstermine bei den Ansprechstellen Integration geschaffen und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Im Bereich der Weiterbildungen zur Erstgesprächspraxis für Gemeindemitarbeitende erfolgte eine Neukonzipierung.

In diesem Förderbereich fand in vielen Bereichen eine dynamische Entwicklung statt. Die Einführung des neuen AIG hatte Auswirkungen auf die Beratungstätigkeit der Ansprechstellen Integration und auf die Zuweisungspraxis der Gemeinden. Das Berner Modell selber wird durch die GSI während der Jahre 2021 und 2022 verbessert und verbindlicher gestaltet. Die Verbesserungen werden Einfluss auf die Massnahmen im Förderbereich Erstinformation und Beratung für die KIP-2bis-Periode haben (siehe Kapitel 2.2.)

Gestützt auf das IntG werden im Berner Modell neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise bei der Gemeinde angemeldet und erhalten ein Erstgespräch. Personen mit besonderem Informationsbedarf werden an die Ansprechstellen Integration (AI) verwiesen. Kommt es bei einer Person zu einer verpflichtenden Zuweisung an die AI, findet das Gespräch bei der AI innerhalb von 5 Wochen statt.

Die Information der Bevölkerung über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer wird verstärkt und digitalisiert. Dieser Informationsauftrag wurde zu Beginn des KIP 2 durch die Produktion eines Magazins sowie mittels Durchführung von Integrationskonferenzen erfüllt. Die Integrationskonferenzen haben in den letzten vier Jahren nicht stattgefunden. Zudem konnte das Magazin nur eine geringe Leserschaft erreichen. Die Information soll deshalb neu über Medienmitteilungen, Beiträge in sozialen Medien und durch die Schaffung neuer Plattformen erfolgen. Der Kanton Bern wird die Bevölkerung über erfolgreiche Projekte in der Integrationsförderung informieren, ein virtuelles Informationszentrum aufbauen und die Vernetzung sowie die Information der Akteure in der Integrationsförderung verstärken.

Mit der Erstellung einer Webseite in 14 Sprachen wird die Information der Ausländerinnen und Ausländer digitalisiert und einfach zugänglich gemacht. Die Erstinformation der Personen der Zielgruppe VA/FL erfolgt neu durch die regionalen Partner. Im Gegensatz zu den vorherigen Partnern müssen sie klarere Vorgaben erfüllen. Die regionalen Partner sind frei, diese Erstinformation selber zu gestalten. Es wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen, ob Lücken bestehen oder Hilfsmittel fehlen. Ein wichtiges Hilfsmittel, aber auch eine Leitplanke, wurde während dem KIP 2 erarbeitet: Das Rahmencurriculum für die regionalen Partner im Bereich der Erstinformation und Alltagsorientierung.⁶

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2bis nicht mehr weitergeführt? Welche Massnahmen sollen bei der Erstinformation in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden? Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden?

Im Zuge des Digitalisierungsschubes im Bereich der Information werden in Zukunft die Willkommensbrochure sowie die Seite www.integration-be.ch durch die 14-sprachige Internetseite «Hallo Bern/Salut Berne» ersetzt (Anpassung von M 1.1 und M 3.2). Die Information der Bevölkerung soll in Zukunft auch vermehrt digital erfolgen. Deshalb wurde Massnahme 2.1 angepasst. Das Austauschgefäss der Integrationskonferenz wird noch belassen. In der momentanen Situation ist dieses Format aufgrund der Covid-Pandemie aber nicht durchführbar. Die KIP-2bis-Phase wird zeigen, ob dieses Modell überholt ist oder ob es durch etwas Anderes in der Art der Massnahme 1.2. (Informationszentrum) ersetzt werden sollte.

⁵ Siehe Homepage der GSI unter «Instrumente für Gemeinden (01.01.2020)

⁶ Rahmencurriculum für die regionalen Partner im Bereich der Erstinformation und Alltagsorientierung (01.01.2020)

KIP-Massnahmen:

Nr.	Wirkungsziel (Outcome)	Eckwerte / Leistungen	Geplante Umsetzung / Massnahmen
1	Ausländerinnen und Ausländer finden wichtige Informationen zum Leben im Kanton Bern, zu ihren Rechten und Pflichten und zu Angeboten der Integrationsförderung und des Diskriminierungsschutzes und orientieren sich damit selbständig weiter.	Die GSI stellt für alle Ausländerinnen und Ausländer jährlich aktualisierte wichtige Informationen, Adressen und Links zum Leben im Kanton Bern, ihren Rechten und Pflichten sowie zu Angeboten der Integrationsförderung bereit	<p>M 1.1 (neu): Die GSI koordiniert, aktualisiert und wartet die mehrsprachige Webseite Hallo Bern / Salut Berne und die Kantonswebseiten regelmässig und sorgt für eine zielgruppenspezifische Verteilung der Informationen.</p> <p>M 1.2 (neu): Ein virtuelles Informationszentrum wird aufgebaut: Dieses stärkt die Vernetzung zwischen den Akteuren der spezifischen Integrationsförderung, treibt die Professionalisierung der Informationskanäle und des Informationsflusses an und baut bei Bedarf Austauschplattformen auf.</p> <p>(Zusammenfassung und Weiterführung der M I.III, III.IV und IV.III aus IAS)</p>
2	Die Bevölkerung des Kantons Bern ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.	Die GSI stellt der Bevölkerung jährlich aktuelle Informationen über erfolgreiche Integrationsprojekte zur Verfügung.	<p>M 2.1 (neu): Die GSI verstärkt ihre Kommunikation und nutzt vermehrt digitale Informationskanäle (wie Social Media) um die Berner Bevölkerung über erfolgreiche Projekte in der Integrationsförderung des Kantons zu informieren (auch Teil der M 1.2 aus KIP 2 und ehemals M I.III, III.IV und IV.III aus IAS)</p> <p>M 2.2: Die GSI führt alle zwei- bis drei Jahre eine Integrationskonferenz für die Gemeinden, Fachstellen und interessierten Bewohner des Kantons durch.</p>

Die Evaluation (M 6) der Erstgesprächspraxis wird noch während KIP 2 durchgeführt, diese Massnahme wurde mit der Massnahme 5.1 unter Wirkungsziel 5 zusammengefasst:

	Wirkungsziel (Outcome)	Eckwerte / Leistungen	Geplante Umsetzung / Massnahmen
5	Die Erstgesprächspraxis wird bedürfnis- und bedarfsgerecht umgesetzt.	Der Kanton stellt sicher, dass die Erstgesprächspraxis sowie die dafür benötigten Unterlagen regelmässig überprüft und aktualisiert werden.	M 5.1: Die GSI überprüft die Erstgesprächspraxis und die dafür notwendigen Informationsmittel.

Die restlichen Massnahmen werden wie in KIP 2 weitergeführt.

Aufgrund der erfolgten Delegation der Aufgaben im Asylbereich an die regionalen Partner wurden alle vorgängigen Massnahmen («vor NA-BE») bei den rP adressiert. Einige Massnahmen, die dasselbe Projekt beinhaltet haben (M I.III, III.IV und IV.III) wurden unter M 1.2 zusammengefasst.

2.2 Beratung

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Beratung aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Im Zuge der Einführung des neuen AIG wurde im Berner Modell eine heterogene Praxis bezüglich der Anordnung von verpflichtenden Massnahmen festgestellt. Es zeigt sich ein klarer Bedarf nach Verbesserungen der Schnittstellen zum ausländerrechtlichen Bereich bzw. zur Migrationsbehörde.

Das Berner Modell wird analysiert, überarbeitet und verbessert. Es ist das Ziel, eine pragmatische Überarbeitung der in den gesetzlichen Grundlagen festgelegten Instrumente und Prozesse vorzunehmen. Der bestehende ausländerrechtliche Handlungsspielraum soll dabei voll ausgenutzt werden. Es wird insbesondere die Schnittstelle zum ABEV (MIDI) im Fokus stehen. Ein besonderes Augenmerk soll auf den kritischen Teil der Zielgruppe gelegt werden, Migrantinnen und Migranten mit schlechter Integrationsprognose oder ungenügendem Integrationsverlauf bzw. hohem Risiko dafür sowie Sozialhilfebeziehende. Das Instrument «Integrationsvereinbarung» soll hinsichtlich seiner Tauglichkeit, Nützlichkeit und Wirksamkeit zur Integrationsförderung geprüft werden.

Die Stossrichtung der Neuausrichtung soll mit den NA-BE-Handlungsmaximen kompatibel sein. Die Optimierungsmassnahmen beschränken sich auf die konkrete Umsetzung des Berner Modells und sollen spürbare Verbesserungen bringen, die rasch umgesetzt werden können. Sie werden in das KIP 3-Programm einfließen und stellen somit einen Bestandteil der kohärenten Strategie der Integrationsförderung der GSI dar.

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Beratung/Begleitung von VA/FL (Fallführung, Umsetzung Konzept IAS)? Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Potenzialabklärungen bei VA/FL?

Für die Zielgruppe VA/FL übernehmen die regionalen Partner die Beratung sowie die Potenzialabklärung. Sie stellen die durchgehende Fallführung sicher. Die regionalen Partner haben ihre Arbeit im Juli 2020 aufgenommen. Die kommenden Jahre werden dazu dienen, die Fallführung zu optimieren, wie es die Partner in ihren Offerten und Konzepten vorgesehen haben. Auch in Bezug auf die Potenzialabklärung kann momentan noch nichts berichtet werden. Die Partner sind daran, die internen Strukturen vollständig aufzubauen, was bis anhin den Erwartungen entsprechend verläuft.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Beratung in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden? Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden? Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2bis nicht mehr weitergeführt?

Die Massnahmen des KIP 2 werden in der bisherigen Form weitergeführt, neue Formulierungen sind im Zielraster ersichtlich. Das Ziel 7 wurde aussagekräftiger formuliert, zudem ist in diesem Bereich eine Optimierung der Schnittstelle zwischen den Migrationsbehörden und den Ansprechstellen Integration angedacht. Es werden im jetzigen Zeitpunkt keine neuen Massnahmen ergriffen. Jedoch kann es bedingt durch die Optimierung des Berner Modelles zu Anpassungen während der KIP-2bis-Phase kommen.

Für alle Massnahmen der IAS aus der Zeit «vor NA-BE» sind nun die neuen regionalen Partner zuständig. Es verbleiben die folgenden Massnahmen, die etwas zusammengefasst oder neu formuliert und verstärkt wurden:

KIP-Massnahmen:

Nr.	Wirkungsziel (Outcome)	Eckwerte / Leistungen	Geplante Umsetzung / Massnahmen
7	Alle Ausländerinnen und Ausländer , welche nicht willens oder nicht in der Lage dazu sind, ihre Integration voranzubringen, werden, wo dies rechtlich zulässig ist, mit einer Integrationsvereinbarung dazu verpflichtet, einen aktiven Beitrag zu ihrer Integration zu leisten.	<p>Die Migrationsbehörde schliesst mit allen Ausländerinnen und Ausländern, bei denen die Notwendigkeit gegeben und dies rechtlich möglich ist, eine Integrationsvereinbarung ab.</p> <p>Die AI begleiten und kontrollieren alle Ausländerinnen und Ausländer, mit denen eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wurde, bei der Umsetzung von verpflichtenden Integrationsmassnahmen.</p> <p>Die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung wird von der MiBe im Verfahren betreffend Verlängerung oder Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung berücksichtigt.</p>	<p>M 7.1 (neu formuliert): Die GSI schliesst Leistungsverträge mit den AI ab.</p> <p>Die AI schlagen bei Ausländerinnen und Ausländern, bei welchen der Bedarf vorhanden ist und dies rechtlich zulässig⁷ ist, den Migrationsbehörden den Abschluss einer Integrationsvereinbarung vor.</p> <p>M 7.2 (neu formuliert): Die AI begleiten und beraten die Ausländerinnen und Ausländer, welche gestützt auf das IntG mit einer Integrationsvereinbarung verpflichtet wurden, bei der Erfüllung dieser Verpflichtung. Sie kontrollieren die Umsetzung der Integrationsvereinbarung und berichten nach Ablauf der Frist der Migrationsbehörde und der Wohnsitzgemeinde über die Erfüllung der Integrationsvereinbarung.</p> <p>M 7.3 (neu): Die Prozesse und Instrumente im Berner Modell an der Schnittstelle zwischen Migrationsbehörden und AI werden optimiert.</p>

IAS-Massnahmen:

Nr.	Wirkungsziel (Outcome)	Eckwerte / Leistungen	Geplante Umsetzung / Massnahmen
III	VA/FL verfügen während des ganzen Integrationsprozesses über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle, die interdisziplinär arbeitet.	<p>Der Kanton gewährleistet regelmässige Standortgespräche gemäss individuellem Bedarf. Im Vordergrund steht dabei zunächst die Unterstützung der VA/FL bei der Orientierung in der neuen Lebenssituation. Hinzu kommen Themen der sozialen Vernetzung (Nachbarschaft, Vereine, Verbände), der Familie (z.B. Frühförderangebote, Familienzentren etc.) sowie der Werte und Normen in der Schweiz.</p> <p>Die Schnittstellen und die Koordination zwischen verschiedenen Integrationsmassnahmen sowie mit allfälligen Coaching-/Case Management-Angeboten ist sichergestellt.</p>	<p>M III.I: Die rP sind für die Sicherstellung der Begleitung bzw. durchgehende Fallführung zuständig.</p> <p>M IV.I: Die rP sind für die Vernetzung zuständig. Die bereits bestehenden Austauschtreffen finden weiterhin statt.</p> <p>M IV.II: Merkblätter und Leitfäden stehen den rP zur Verfügung.</p> <p>Verweis auf M 1.2: Vernetzung und Information</p>

⁷ Rechtlich zulässig ist dies bei Personen ohne rechtlichen Anspruch auf den Aufenthalt. Siehe Anhang des Leitfadens für Gemeinden auf der GSI Homepage.

2.3 Schutz vor Diskriminierung

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Diskriminierungsschutz aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Die GSI finanziert ein Beratungsangebot für Opfer von Diskriminierung. Die Beratungsstellen erfassen alle ihre Beratungen in einer nationalen Datenbank (DoSyRa). Sie tragen so zu einem guten Monitoring der Vorfälle bei. gggfon, der Partner in der Sozialberatung, führte beispielsweise im Jahr 2019 insgesamt 185 Beratungen (Privat- und Fachpersonen/Institutionen) durch. Die Nachfrage für diese Beratungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt. Die Beratungsstelle konnte ihr Angebot weiter bekannt machen. Die vier regionalen Ansprechstellen Integration triagieren gemäss ihrem Auftrag bei Bedarf Personen an eine der beiden Beratungsstellen.

Die Sensibilisierungsarbeit in den Regelstrukturen (Programmziel 1) sollte im KIP 2bis gestärkt und die institutionelle Öffnung gefördert werden. Laut dem letzten Austauschgespräch mit dem SEM konnte dieses Programmziel in der KIP-2-Periode noch nicht erfüllt werden. Die Sensibilisierungsarbeit möchte das AIS intern angehen. Weiter wird geprüft, ob die regionalen Partner zu diesem Thema geschult werden könnten und ob die Thematik ins Controlling der regionalen Partner aufgenommen werden kann. Mit dieser Massnahme kann das Monitoring der Entwicklung der Fälle verbessert werden. Der Austausch und die Vernetzung der bestehenden Akteure im Kanton Bern soll gefördert werden.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2bis nicht mehr weitergeführt? Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Diskriminierungsschutz in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden? Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden?

Die Massnahmen in diesem Förderbereich werden im KIP 2bis weitergeführt, und es werden neue Meilensteine definiert. Es wird eine neue Massnahme (M 11.4) formuliert, die den Austausch definiert.

Nr.	Wirkungsziel (Outcome)	Eckwerte / Leistungen	Geplante Umsetzung / Massnahmen
11	Die Akteure im Diskriminierungsschutz sind vernetzt und arbeiten koordiniert.	Mindestens einmal jährlich findet eine Austauschsituation zwischen den mandatierten Beratungsstellen (gggfon/RBS) statt. Jährlich finden Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen statt. Die Angebote zum Diskriminierungsschutz sind den Regelstrukturen bekannt und mit diesen koordiniert.	M 11.4 (neu): Die GSI fördert den Austausch zwischen den bestehenden Akteuren, arbeitet auf eine institutionelle Öffnung hin und prüft den Bedarf und die Möglichkeit der Durchführung eines kantonalen Diskriminierungsschutz oder eines Rassismus-Rundtisches mit dem Ziel, die Akteure im Kanton Bern besser zu vernetzen.

2.4 Sprache

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Sprache aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Die BKD subventioniert weiterhin Angebote (Deutsch-, Französisch- und Grundkompetenzkurse), die offen sind für fremdsprachige Erwachsene. Sie trägt den Grossteil der Finanzierung, ergänzt durch Bundesmittel, die via GSI in die Angebotsförderung der BKD fliessen.

Die BKD hat die bestehenden Qualitätsanforderungen an die geforderten Sprachkurse überarbeitet und stärker auf die NA-BE-Ziele ausgerichtet, was einer qualitativ guten, zielgerichteten Sprachförderung zuträglich ist.

Die Förderung ist seit 2015 im Rahmen der iDiKo-S interdirektional koordiniert zwischen der zuständigen Amtsstelle für Bildung (BKD/MBA/Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung [AWB]), der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe sowie Integration (GSI/AIS/Abt. Arbeitsintegration [AI]), den Zuständigen für arbeitsmarktliche Massnahmen (WEU/AVA/Abt. Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen [LAM]), sowie Aufenthaltsrecht und Einbürgerung (ABEV/MIDI/Abt. Zuwanderung und Integration) und der Integrationsfachstelle der Stadt Biel-Bienne.

Die IAS und die Umsetzung von NA-BE führen zu einer Veränderung. Die neuen regionalen Partner sind unternehmerisch frei bei der Wahl der Angebote. Die Neuausrichtung führte deshalb bei den Anbietern seit 2019 zu Planungsunsicherheiten. Ab 2021 wird es möglicherweise zu grösseren Veränderungen im Angebotsmarkt kommen (Zuweisung, Bedarf, Angebote, Preise, Positionierung der Anbieter). Es wird aktuell abgewartet, wie die Entwicklungen das weitere Vorgehen in der KIP-2bis-Phase beeinflussen.

Mit dem Controlling der regionalen Partner wird erhoben, wie viele Personen pro Jahr ein anerkanntes Sprachzertifikat abschliessen und welche Kurse besonders erfolgreich sind. Die regionalen Partner sind auch zuständig dafür, dass die Kursteilnehmer (VA/FL/N) die Kurse mit einem anerkannten Sprachzertifikat abschliessen. Im Bereich der KIP-Zielgruppe ausserhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereichs kontrollieren die Migrationsbehörden, ob ein Kurs erfolgreich abgeschlossen wurde.

Oberstes Ziel ist weiterhin eine bedarfsorientierte, kosteneffiziente, qualitativ gute, vielfältige und regional verteilte Sprachförderung, koordiniert zwischen Kanton, Anbietern und Zuweisern. Sie soll zugänglich sein für Migrantinnen und Migranten und für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Im KIP 2bis wird die BKD die Erfahrungen mit digitalen Lehr- und Lernformen auswerten und gezielt weiterverfolgen. Während der KIP-2-Phase hat ein Digitalisierungsschub stattgefunden, neue Lehr- und Lernformen wurden getestet. Diese Entwicklung wurde durch das vermehrte Distance Learning aufgrund des Lockdowns während der Corona-Pandemie beschleunigt. Das Reporting in diesem Bereich wird angepasst, so dass diese Entwicklung auch messbar wird.

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Sprachförderung von N (frühzeitige Sprachförderung)?

Asylsuchende haben subsidiär (d.h. wenn Kursplätze frei sind) im regulär geförderten Angebot Zugang. Die Finanzierung erfolgt über die Subventionsbeiträge der BKD. Es wurden keine IP-Mittel dafür verwendet.

Ergänzend haben junge erwachsene Asylsuchende mit Bleibeperspektive Zugang zu den Intensivsprachkursen an Berufsfachschulen (KIP 2 M12.1, M13.2), welche die BKD als Pilot bis Ende 2021 umsetzt und über Projektbeiträge finanziert (keine IP-Mittel dazu verwendet). Das Angebot ist offen für junge Erwachsene ab 17 Jahren und Erwachsene, die Anschluss an die Berufsbildung oder ein vorgelagertes Brückenangebot suchen. Zu diesem Angebot erstellt die BKD im Rahmen des Piloten «Frühzeitige Sprachförderung» ein separates Reporting zuhanden des SEM.

Das Angebot wird mehrheitlich von vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Flüchtlingen und Asylsuchenden und ergänzend auch von spät Zugewanderten aus dem Familiennachzug besucht. Es dauert ein Schulsemester und führt zum Abschluss mit einem kantonalen A1-Sprachtest⁸. Der Übergang in ein Brückenangebot erfolgt vereinfacht, sofern A1 erreicht wurde.

Erfahrungen: Die Zielgruppe ist sehr heterogen, ein grosser Teil erreicht das A1-Niveau oder mehr. Ein anderer Teil hat wesentliche Lücken in den Grundkompetenzen und kaum Schulerfahrung, so dass ein Übertritt in ein Brückenangebot nach Kursabschluss noch nicht möglich ist. Das Angebot ist bewusst be-

⁸ Die Entwicklung des fide-Sprachtests für junge Erwachsene ist national verzögert, weshalb der Kanton Bern weiterhin bei den Brückenangeboten und beim Intensivsprachkurs an den Berufsschulen ein kantonales Instrument einsetzt, das er selber finanziert und entwickelt hat.

schränkt auf 1 Semester und Ziel A1, da es Personen mit Chancen auf eine Berufsbildung und entsprechenden Voraussetzungen eine rasche Förderung und den raschen Übertritt ins Brückenangebot ermöglichen soll.

Die Nachfrage ist während der Pilotdauer gesunken und war aufgrund der tieferen Fallzahlen und der Systemänderung in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe im Kanton Bern häufig sehr schwer planbar. Das Angebot stösst bei den zuweisenden Stellen weiterhin auf Interesse und die Berufsfachschulen engagieren sich stark für die Zielgruppe. Über die Weiterführung ab 2022 im Regelsystem der subventionierten Weiterbildung entscheidet der Kanton Anfang 2021.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Sprachförderung in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden? Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2bis nicht mehr weitergeführt? Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden?

Die KIP-Massnahmen im Sprachförderbereich werden in derselben Form weitergeführt. Die beiden Pilotprojekte 12.1. (Sprachkurse für Asylsuchende mit Bleibeperspektive) und 13.2. (Intensivsprachkurse an den Berufsfachschulen) werden, falls weitergeführt, in die subventionierte Sprachförderung überführt (13.1.). Die Weiterführung ist zum Zeitpunkt der Erarbeitung des KIP 2bis noch nicht geklärt.

Massnahme 17.1. wurde angepasst: was im KIP 2 eingeführt wurde, wird nun im KIP 2bis verfestigt.

Nr.	Wirkungsziel (Outcome)	Eckwerte / Leistungen	Geplante Umsetzung / Massnahmen
17	Die erworbenen Sprachkenntnisse werden systematisch nachgewiesen.	Die BKD setzt Qualitätsstandards im Bereich Kompetenznachweis (Nachweis erworbener Sprachkenntnisse, Sprachtests, Kursausweis). Sie stellt sicher, dass Instrumente zum Nachweis erworbener Kompetenzen vorhanden sind, angewendet werden und für Ausstehende (Arbeitgebende, Behörden, Bildungsinstitutionen) gut verständlich sind.	M 17.1: Die BKD implementiert und überprüft die in der KIP-2-Periode geschaffenen Standards und Instrumente zur Überprüfung von Lernfortschritten, Nachweis von Sprachkompetenzen, kantonaler Kursausweis.

2.5 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Nachobligatorische Bildung (NOB) und Berufsabschlüsse für Erwachsene

Die Zusammenarbeit zwischen der BKD und der GSI wurde gestärkt und die Handlungsfelder aufgeteilt (Differenzierung der Zielgruppen unter und über 25-Jährige).

Im Bereich der Brückenangebote läuft aktuell in einer Pilotphase die Vorlehre Integration (INVOL). Die INVOL wird vom SEM mitfinanziert und unter dem Lead der BKD umgesetzt. Die INVOL wies bisher gute Ergebnisse auf, so verbesserten sich die Sprachkenntnisse der Teilnehmenden und drei Viertel der Jugendlichen fanden nach Abschluss eine Lehre oder eine sonstige Anstellung im 1. Arbeitsmarkt. Der Pilot wurde für die KIP-2bis-Periode verlängert und die Zielgruppe auf spät zugewanderte Personen aus dem Ausländerbereich erweitert (INVOL+). Mit der Erweiterung werden ebenfalls flexible Modelle geprüft. Die GSI kommt hierbei nach wie vor in Bezug auf die Abklärung wie auch die Erreichung der Zielgruppe über die Ansprechstellen Integration zum Zug.

Im Jahr 2021 ist im Rahmen der IIZ eine Bestandsaufnahme und Bedarfserhebung über bestehende Anlaufstellen zur Beratung und Begleitung von Erwachsenen hinsichtlich der Nach-, Zusatz- und Höherqualifizierung geplant, welche Auswirkungen auf die Projekte in diesem Bereich im KIP 2bis haben wird.

Die Schwerpunkte für den Bereich der NOB werden in der Stärkung der Zusammenarbeit mit der BKD und der WEU liegen. Sie sollte institutionalisiert und die Zuständigkeiten besser geklärt werden. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Förderung der Grundkompetenzen, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bilden. Die Massnahmen zur Förderung der nachobligatorischen Bildung und des Arbeitsmarktzugangs für Ü25 werden weitergeführt und bei Bedarf weiterentwickelt.

Arbeitsintegration

Die GSI hat gute Erfahrungen gemacht mit der Bewirtschaftung eines ausgewählten Portfolios von Arbeitsintegrationsprogrammen, ergänzt durch die Integrationstools, mit welchen die fallführenden Stellen im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Bedarfsfall individuelle Massnahmen stärken konnten. Aufgrund von NA-BE ist die Landschaft der Angebote seit Sommer 2020 stark im Umbruch. Die regionalen Partner bauen ihre eigenen Angebote auf. Falls übergeordnete und vom Kanton bereitgestellte Angebote nötig wären, würden diese in der KIP2bis-Phase lanciert.

Die Auswirkungen rund um Corona auf die Arbeitsintegration sind noch nicht absehbar.

Alle rechtmässig anwesenden Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs sowie der restlichen ausländischen Bevölkerung haben Zugang zu den Angeboten der Regelstruktur im Bereich der Arbeitsintegration. Während für die restliche ausländische Bevölkerung weder Zugangshindernisse noch Lücken bestehen, fokussiert der Kanton Bern dort konform zu den gesetzlichen Grundlagen auf die Regelstrukturen. Bei den Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs werden die Schwerpunkte für den Bereich Arbeitsintegration während der KIP 2bis-Phase vornehmlich durch die regionalen Partner bestimmt. Sie definieren und verantworten ihr Angebotsportfolio für die Zielgruppe VA/FL selbst. Ein Schwerpunkt im KIP 2bis wird aufgrund dieser Ausgangslage sein, ein enges Controlling in diesem Bereich zu führen, um die Wirksamkeit zu sichern, Lücken zu erkennen und Lösungen dafür zu definieren. Die Lösungen sollen sich nach einem Austausch zwischen den regionalen Partnern vor allem auf die Best Practice abstützen.

Massnahmen mit Arbeitgeberbezug

Im Bereich der Massnahmen mit Arbeitgeberbezug stellt die Weiterführung der verschiedenen neu geschaffenen Austausch- und Zusammenarbeitsgefässe mit den Arbeitgebern den Schwerpunkt dar. In der KIP-2-Periode wurden neue innovative Lösungen wie die Fachstelle Wirtschaft sowie das *Soundingboard* geschaffen, welche die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft stärken. Während KIP 2bis werden neue Angebots- und Vermittlungsplattformen geprüft und aufgebaut. Die Umsetzung der IIZ-Strategie und damit verbundene Projekte im Bereich der Arbeitsintegration sowie die Zusammenarbeit mit dem RAV werden weitergeführt und gestärkt. Bisher konnten Rahmenbedingungen für Arbeitseinsätze sowie die Prozesse (Meldeverfahren) verbessert werden, im GAV-Bereich wird noch an einer Lösung gearbeitet.

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Ausbildungsfähigkeit (Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung oder andere Bildungswege) von VA/FL?

Die Brückenangebote sowie weitere Angebote von Programmanbietern konnten in den vergangenen Jahren qualitativ sehr gut weiterentwickelt werden. Für die Programmperiode des KIP 2bis wird der Schwerpunkt auf der Weiterführung der sich bewährenden Programme liegen. Des Weiteren wird die Digitalisierung, die aufgrund der Corona-Pandemie verstärkt weiterentwickelt wurde, im Vordergrund stehen.

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von VA/FL?

Die regionalen Partner werden während der KIP 2-Phase die Bedürfnisse der Klienten eruieren können und bestehende Angebote ebenso wie ihre eigenen bis zum Beginn des KIP 2bis anpassen. Die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit stellt einen Schwerpunkt des bernischen Integrationsprogrammes dar. Im Moment arbeitet der Kanton Bern noch an der Regelung für Einsätze und Praktika in Betrieben des 1. Arbeitsmarkts, welche durch die VIntA extrem erschwert wurden. Es entstand grössere Verwirrung zur korrekten Umsetzung bei Arbeitgebern und Partnern in der Arbeitsintegration. Auf diesem Gebiet ist dringend eine Konsolidierung notwendig. Des Weiteren wird derzeit geprüft, ob Teillohnmodelle auch in diesem Bereich umgesetzt werden können.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2bis nicht mehr weitergeführt?

Alle Massnahmen der IAS, die mit «vor NA-BE» markiert wurden, sind abgeschlossen, beispielsweise die Finanzierung von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen für VA/FL. Dies übernehmen seit Juli 2020 die regionalen Partner. Sie schaffen entweder eigene Angebote oder kaufen diese ein.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden? Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden?

Es wurden alle Massnahmen angepasst, welche auch VA/FL betreffen. Die Projekte im Bereich Arbeitsmarktfähigkeit entwickeln sich sehr dynamisch. Einige Projekte gab es zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des KIP 2 noch nicht, sie wurden aber in die IAS eingefügt, welche später entwickelt wurde. Einige dieser Massnahmen sprechen aber eine grössere Zielgruppe an und wurden deshalb als KIP-Massnahmen aufgenommen. Da es viele Anpassungen in den Formulierungen gab, sind untenstehend alle Massnahmen des Förderbereichs abgebildet. Neue Massnahmen sind mit (neu) gekennzeichnet.

KIP-Massnahmen:

Nr.	Wirkungsziel (Outcome)	Leistungsziel (Output) <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	Geplante Umsetzung / Massnahmen
	Abklärung		
20	Ausländerinnen und Ausländer mit Bildungs- und/oder Erwerbsabsicht und ihre fallführenden Stellen können die Voraussetzungen für eine nachobligatorische Bildung besser einschätzen.	Die im KIP 2 lancierte Abklärung für die Integrationsvorlehre INVOL wird weitergeführt, zudem wird die Zielgruppe im Rahmen der INVOL+ auf spätzugewanderte AusländerInnen erweitert.	M 20.1: Die GSI unterstützt in Absprache mit der BKD Abklärungen für den Zugang zur Integrationsvorlehre (Weitere Massnahmen betreffend der Zielgruppe VA/FL siehe M X.I).
	Begleitung / Beratung		
21	Mehr <u>15-25-Jährige</u> Ausländerinnen und Ausländer verfügen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II.	Für 15-25-Jährige stehen Coaching und Mentoringangebote zur Verfügung, die auf die Fallführung Integration und die Brückenangebote abgestimmt ist.	M 21.1 (neu): Die BKD führt ihr umfassendes Angebot im Regelstrukturbereich Coaching und Mentoring für Jugendliche fort (Junior Coaching, Support+, Coaching in den Brückenangeboten ⁹). GSI und BKD führen in diesem Bereich einen regelmässigen Austausch, um auf allfällige Lücken im Angebot für diese Zielgruppe zu reagieren. Die Schnittstellen zu den fallführenden Stellen werden laufend überprüft und wenn nötig optimiert.

⁹ Kein Schulgelderlass für VA/FL.

22	<p>Mehr <u>über 25-Jährige</u> Ausländerinnen und Ausländer (inkl. VA/FL) verfügen über einen anerkannten Abschluss</p>	<p>Aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse zu den Anlaufstellen zur Förderung der nachobligatorischen Bildung werden geeignete Fördermassnahmen erarbeitet und umgesetzt, um erwachsene Ausländerinnen und Ausländer zu einem anerkannten Abschluss zu führen.</p> <p>Um erwachsene Ausländerinnen und Ausländer zu einem Berufsabschluss zu führen, stehen entsprechende Angebote zur Verfügung.</p> <p>GSI und BKD koordinieren, prüfen und optimieren das Coaching und das Mentoring von Erwachsenen und stellen bei Bedarf entsprechende Angebote bereit. Die Koordination beinhaltet auch eine Abstimmung von Coaching/Mentoring auf die Fallführung Integration bei den Beratungsstellen.</p> <p>Verstärkung des interdirektionalen Austausches zur Förderung von anerkannten Abschlüssen bei Ausländerinnen und Ausländern (inkl. VA/FL).</p>	<p>M 22.1 (neu): Die GSI erarbeitet in Absprache mit der BKD aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse geeignete Massnahmen zur Förderung der nachobligatorischen Bildung, der Berufsabschlüsse für Erwachsene und der Diplomanerkennung.</p> <p>Bis die Ergebnisse vorliegen, unterstützt die GSI bei Bedarf (Pilot-)Projekte und bestehende Angebote, welche Ausländerinnen und Ausländer ergänzend zu den BIZ bei der Realisierung ihrer Laufbahnplanung unterstützen.</p> <p>M 22.2 (alt 21.1): Mentoringangebote werden basierend auf Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse unterstützt.</p> <p>M 22.3 (ehemals M XIII.III): Weiterführung der Unterstützung des Projekts «2. Chance auf 1. Ausbildung» der Johnson Stiftung</p> <p>M 22.4: Die IIZ-Arbeitsgruppe zur Qualifizierung von Erwachsenen über 25-Jährigen zur Förderung und Erhaltung der Arbeitsmarktbeteiligung (IIZ MN 2.6) wird weitergeführt. Allfällige daraus resultierende Massnahmen werden im Rahmen der IIZ verfolgt. Eines der Ziele wird sein, die Zusammenarbeit mit der BKD und der WEU zu verstärken, zu institutionalisieren und Zuständigkeiten zu klären.</p>
Information			
23	<p>Die Beratungsstellen im Auftrag der GSI und die integrationsrelevanten Regelstrukturen verfügen über Informationen und Netzwerke, die für die Gestaltung und Begleitung des Integrationsprozesses nötig sind.</p>	<p>GSI und BKD fördern den Austausch zwischen den Ansprechstellen Integration, den regionalen Partnern und den Regelstrukturen der Bildung.</p> <p>Die ausführenden Stellen übernehmen die Verantwortung für die Vernetzung.</p> <p>Die Beratungsstellen der GSI kennen die Anlaufstellen und Instrumente zur nachobligatorischen Bildung sowie der Berufsabschlüsse für Erwachsene.</p>	<p>M 23.1 vgl. M IV.I: Die rP sind für die Vernetzung zuständig. Die bereits bestehenden Austauschtreffen finden weiterhin statt.</p>
			<p>M 23.2 (alt 22.1; vgl. XIII.I) Verstärkte Information der Beratungsstellen der GSI über die «Fachstelle Berufsabschluss Erwachsene» der BKD betreffend die vier Wege des Berufsabschlusses für Erwachsene</p>

27	Der Zugang in den Arbeitsmarkt ist für sozialhilfebeziehende Ausländerinnen und Ausländer erleichtert.	<p>GSI und WEU vereinfachen die administrativen Abläufe bei der Anstellung von Ausländerinnen und Ausländern.</p> <p>Der Kanton tauscht sich weiterhin regelmässig und interdirektional koordiniert mit den Arbeitgebern zum Thema der Arbeitsintegration aus.</p>	<p>M 27.1: Die GSI informiert über die Rahmenbedingungen und Unterstützungsmöglichkeiten für Arbeitgeber und optimiert diese im möglichen Rahmen (Einarbeitungszuschüsse, Teillohnmodell, rechtlicher Rahmen, Prozesse und Abläufe). Sie realisiert Lösungsansätze für die Integrationsförderung im GAV-Bereich (ehemals M XIV.II). Soweit es um die Unterschreitung von Löhnen im GAV-Bereich geht, sind die Paritätischen Kommissionen die Ansprechpartner.</p> <p>M 27.2: Die Steuergruppe IIZ informiert sich gegenseitig über die verschiedenen laufenden und geplanten Projekte mit Arbeitgeberbezug.</p>
	<i>Leistungsziel IX wurde von der IAS übernommen, weil es als Zielgruppe aller Ausländerinnen und Ausländer beinhaltet.</i>	<p>Einbindung Regelstrukturen: Der Kanton gewährleistet, dass staatliche und nichtstaatliche Stellen, insbesondere die Integrations-, Bildungs-, Sozial- und Arbeitsmarktbehörden eng zusammenarbeiten mit den Sozialpartnern und dass die Schnittstellen und Zuständigkeiten geklärt und sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. (Zielgruppe KIP & IAS)</p>	<p>M 27.3 (ehemals IX.I, IX.IV, IX.V): Die GSI verstärkt die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, indem sie eine Fachstelle Wirtschaft als Informationsportal für Arbeitgeber anbietet. Sie tauscht sich über ein Soundingboard mit der Wirtschaft aus. Sie fördert Anreize und Aktivitäten zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration.</p> <p>M 27.4 (ehemals M 28.2, IX.II, IX.III, IX.VI, IX.VII): Optimierung der Schnittstellen zwischen RAV und GSI, sowie Optimierung der Arbeitsintegration allgemein inkl. einer Job-Plattform. Austausch im Rahmen der IIZ (RAV, WEU, GSI)</p>
28	VA/FL in der Sozialhilfe und armutsgefährdete Ausländerinnen und Ausländer mit nicht in den Regelstrukturen gedecktem Bedarf sind über die unterstützenden Angebote zur Arbeitsintegration informiert.	Für die Zielgruppe VA/FL sind neu die regionalen Partner zuständig. Sie informieren ihre Klienten über den Schweizer Arbeitsmarkt und ihre Jobcoaches vermitteln erwerbsfähigen Klienten mögliche Stellen. Sie bauen falls nötig eigene Netzwerke oder Plattformen auf. Für die Zielgruppe der armutsgefährdeten Ausländerinnen und Ausländer, deren tatsächlicher Bedarf nicht in den Regelstrukturen gedeckt ist, gibt es Mentoring und Beratungsangebote (siehe Massnahmen 6.1 (neu), 7.1, 20.1 .21.1 .22.1.)	Siehe Massnahmen 6.1, 7.1, 20.1, 21.1, 22.1, 27.4, sowie X.I, X.II

IAS-Massnahmen:

Nr.	Wirkungsziel (Outcome)	Eckwerte / Leistungen	Geplante Umsetzung / Massnahmen
IX	VA/FL, die das Potenzial haben, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, verfügen über Qualifikationen, die ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessern und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.	<p><i>Der Kanton verfügt über ein differenziertes Förderangebot zur Stärkung der Qualifizierung und wirtschaftlichen Eigenständigkeit von VA/FL.</i></p> <p>Einbindung Regelstrukturen: Der Kanton gewährleistet, dass staatliche und nichtstaatliche Stellen, insbesondere die Integrations-, Bildungs-, Sozial- und Arbeitsmarktbehörden eng zusammenarbeiten mit den Sozialpartnern und die Schnittstellen und Zuständigkeiten geklärt und sinnvoll aufeinander abgestimmt sind (Zielgruppe KIP & IAS).</p>	Siehe Massnahmen 27.3, 27.4
X		<p>Vertiefte Potenzialabklärung und Praxis-Assessment: VA/FL durchlaufen ein Assessment mit Praxisanteilen. Gestützt darauf erfolgt eine individuelle Zuweisung an die geeigneten Förderangebote.</p>	M X.I: Die rP sind für die vertiefte Potenzialabklärung und für Praxis-Assessments zuständig (Teil der Vorgaben an die rP).
XI		<p>Jobcoaching: Die persönliche Entwicklung der VA/FL wird durch eine individuelle Begleitung (Jobcoaching) regelmässig überprüft. Die Begleitung berücksichtigt folgende Aspekte: - Unterstützung bei der Stellensuche/Vermittlung - Ansprechperson für Betriebe, Schule und Mentoring - Falldokumentation</p>	M XI.I: Die persönliche Entwicklung der VA/FL wird durch eine individuelle Begleitung (Jobcoaching) regelmässig überprüft, umgesetzt durch den Jobcoach-Pool der rP.
XII		<p>Massnahmen zur Erreichung der Ausbildungsfähigkeit von <u>Jugendlichen und jungen Erwachsenen</u> (Vorbereitung auf Angebote der Nahtstelle I): VA/FL werden gezielt auf den Einstieg in die Berufsbildung vorbereitet. Die Förderung betrifft Sprachförderung bis Sprachniveau A2, die Förderung von Grundkompetenzen (z.B. Grundlagen Mathematik) sowie die sog. überfachlichen Kompetenzen (z.B. Lernkompetenz, Orientierungswissen) und Schlüsselqualifikationen (Sach-, Sozial-, Selbst- und transkulturelle Kompetenzen)</p>	<p>Siehe M 13.1, 16.2, sowie Austauschtreffen siehe IV.I</p> <p>M XII.II: Regionale Partner stellen sicher, dass die Jugendlichen die Voraussetzungen für den Eintritt in die Brückenangebote erfüllen. Sofern nötig besuchen die Jugendlichen eine geeignete vorbereitende Massnahme, die die rP zur Verfügung stellen / einkaufen.</p> <p>M XII.III Pilot (Vor)Lehrstellen: Die BKD prüft mit der GSI, ob eine Flexibilisierung der Vor- und Berufslehrstellen möglich wäre.</p>

XIII		<p>Massnahmen zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt):</p> <p><u>Qualifizierungsprogramme</u> zur Erlangung der fachlichen Kompetenzen und von Qualifikationen durch schulische und praktische Förderung.</p>	<p>M XIII.I (ehemals XII.III): rP sind für <u>Qualifizierungsprogramme</u> zur Erlangung der fachlichen Kompetenzen und von Qualifikationen durch schulische und praktische Förderung zuständig. Sie stellen entsprechende Angebote zur Verfügung oder kaufen diese ein (siehe auch 26.1)</p>
XIV		<p>Massnahmen zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt):</p> <p><u>Arbeitseinsätze im 1. Arbeitsmarkt:</u> begleitete Praktikumseinsätze, Teillohnmodelle etc.</p>	<p>M XIV.I (ehemals XIV.III) Die rP sind dafür zuständig. Sie führen selber Programme durch oder kaufen diese ein (Massnahmen zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen, Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt, Arbeitseinsätze im 1. Arbeitsmarkt).</p>
			<p>M XIV.II (neu): Teilnahme am SEM-Pilot «Finanzielle Zuschüsse» in Zusammenarbeit mit den rP</p>
XV		<p>Massnahmen zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt):</p> <p><u>Arbeitseinsätze im 2. Arbeitsmarkt:</u> Nicht allen VA/FL wird auf Anhieb der Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt gelingen, deshalb sollten zusätzlich auch Arbeitsplätze im 2. Arbeitsmarkt angeboten werden (z.B. Sozialfirmen). Im Vordergrund stehen dabei aber arbeitsmarktorientierte Massnahmen mit Bildungsanteilen, es geht also nicht um Beschäftigungsprogramme im engeren Sinn.</p>	<p>M XV.II: Die rP sind dafür zuständig, führen selber Programme durch oder kaufen diese ein (Massnahmen zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt, Arbeitseinsätze im 2. Arbeitsmarkt).</p>

2.6 Frühe Kindheit

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich frühe Kindheit aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Dank spezifischen Angeboten der vorschulischen Sprachförderung konnten zahlreiche Kinder erste Schritte in einer Landessprache machen. Diese Angebote ermöglichten zudem wertvolle Erfahrungen mit verschiedenen Umsetzungsformen. Eine zentrale Erkenntnis war aber auch, dass diese verhältnismässig kurzen Lerngelegenheiten in einem für die Kinder fremden Umfeld (z.B. parallel zu den Sprachkursen der Eltern während 2 Stunden) keinen ausreichenden und vor allem keinen kindgerechten Spracherwerb ermöglichen.

Die vorschulische Sprachförderung wurde deshalb in die Kindertagesstätten (Kitas) eingebettet: Seit Sommer 2019 werden im Rahmen des Betreuungsgutscheinsystems kantonale Subventionen für den Besuch einer Kindertagesstätte gesprochen, wenn ein Sprachförderbedarf besteht. Noch sind nicht alle Gemeinden dem Betreuungsgutscheinsystem beigetreten, weshalb bis Ende 2020 die spezifischen Fördergefässe noch weiter unterstützt werden. In Zukunft soll aber für die vorschulische Sprachförderung vollumfänglich auf die Kindertagesstätten abgestützt werden. Kinder mit einem Sprachförderbedarf haben im Rahmen der

subventionierten 40 Betreuungsprozent Zeit, sich an das zunächst fremde Umfeld zu gewöhnen und integriert in Alltagssituationen und -interaktionen in einem natürlichen Spracherwerbsmodus Deutsch bzw. Französisch zu lernen. Für Kinder aus der Zielgruppe N/VA/FL wurde die potentielle Zugangshürde zu den Betreuungsgutscheinen, der Selbstbehalt der Gemeinden auf die Subventionskosten, durch das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) aufgehoben.

In der niederschweligen Elternbildung wurden weitere lokale und regionale Angebote aufgebaut und erprobt. Die Angebote legten unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte, ermöglichten jedoch zahlreichen Eltern mit Migrationshintergrund, ihre Herausforderungen und Handlungsroutinen als Eltern zu reflektieren und ihre Erziehungskompetenzen zu erweitern. Aus den Rückmeldungen von Regelinstitutionen wie der Mütter- und Väterberatung ergibt sich das Bild, dass die Ausgangslage relativ unverändert ist, sprich viele Eltern mit Migrationshintergrund auf Unterstützung angewiesen sind, um ihre familiären Funktionen in Erziehung und Sozialisation wahrnehmen zu können.

Seit der Zustimmung des Grossen Rates zum Konzept frühe Förderung im Jahr 2012 ist die frühe Förderung im Kanton Bern ein wichtiges Anliegen. Dabei werden zahlreiche Massnahmen umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt. Das Papier «Frühe Förderung im Kanton Bern - Strategie und Massnahmen»¹⁰ gibt einen Überblick über die Handlungsfelder und die aktuelle Umsetzung. Im Rahmen des KIP werden die beiden Bereiche niederschwellige Elternbildung (Massnahmenpaket 19) und frühe/vorschulische Sprachförderung (Massnahmenpaket 18) fokussiert. Auch mit den anderen Massnahmen der frühen Förderung ausserhalb des KIP werden selbstverständlich Familien mit Migrationshintergrund unterstützt. In vielen Massnahmen der frühen Förderung laufen auch spezifische Bemühungen, Familien mit Migrationshintergrund zu erreichen und das Angebot auf ihre Bedürfnisse zu adaptieren, aktuell beispielsweise durch den punktuellen Einsatz von eigens hierfür akquirierten interkulturellen Dolmetschenden im Regelangebot der Mütter- und Väterberatung.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich frühe Kindheit in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden? Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden? Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2bis nicht mehr weitergeführt?

Es werden keine spezifischen Angebote der vorschulischen Sprachförderung mehr weitergeführt, da diese nun im Rahmen eines Besuchs einer Kindertagesstätte geschieht. Es wurden zudem neue Massnahmen hinzugefügt, die den Erfolg dieser Massnahme garantieren sollten. Darüber hinaus wurden die IAS-Massnahmen in das KIP überführt, weil diese die Zielgruppe des KIP adressieren. Die weiterhin wichtigen Angebote der niederschweligen Elternbildung sollen weitergeführt werden.

Angepasste KIP-Massnahmen:

Nr.	Wirkungsziel (Outcome)	Eckwerte / Leistungen	Geplante Umsetzung / Massnahmen
18	Normalbegabte Kinder, welche im Alter von spätestens 3 Jahren in die Schweiz gekommen sind, verfügen beim Eintritt in den Kindergarten über dem Altersstand entsprechende aktive und passive Kenntnisse der Schulsprache.	Im Rahmen des Betreuungsgutschein-systems subventioniert der Kanton allen Kindern, welche einen Sprachförderbedarf haben, den Besuch einer Kindertagesstätte im Umfang von mindestens vier Halbtagen. Er stellt dabei sicher, dass die Kitas über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um eine alltagsintegrierte und kindesgerechte Sprachförderung zu leisten.	<p>M 18.1 (neu formuliert): Alle Kinder mit einem Sprachförderbedarf erhalten einen Betreuungsgutschein im Umfang von 40% (vier Halbtage). Der Kanton finanziert 80% dieser Aufwendungen über den Lastenausgleich mit (Gemeinden tragen einen Selbstbehalt von 20%).</p> <p>M 18.2 (neu): In allen Kitas sollen eine bis zwei Personen eine Weiterbildung zur alltagsintegrierten Sprachförderung besuchen können.</p>

¹⁰ Frühe Förderung im Kanton Bern. Strategie und Massnahmen (2012)

			<p>M 18.3 (neu): Der Erfolg der Sprachförderung in Kitas soll mittels einer Evaluation nach einer ersten Etablierungsphase überprüft werden.</p> <p>M 18.4 (neu): Der Selbstbehalt auf die ausgegebenen Gutscheine wird den Gemeinden in denjenigen Fällen erlassen, in denen a) ein Sprachförderbedarf vorliegt und b) die Familien zum Asylbereich gehören (VA/F, IP-Mittel/IAS).</p>
19	Eltern mit Migrationshintergrund verfügen über Wissen und Handlungsmöglichkeiten, um ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgabe gerecht zu werden.	Eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung in den ersten drei Lebensjahren ist ein massgebender Faktor einer gelingenden Kindesentwicklung und der kindlichen Resilienz. Familien, welche diesbezügliche Risikofaktoren aufweisen, sollen präventiv erreicht und in ihrer Erziehungs- und Sozialisationsfunktion unterstützt werden. Der Kanton stellt die Verfügbarkeit von Angeboten sicher, welche die Eltern für ihre Aufgaben befähigen und insbesondere Familien mit Migrationshintergrund erreichen.	<p>M 19.1: Die Umsetzung der spezifischen, niederschweligen Elternbildungsangebote wird weitergeführt</p> <p>M 19.2 (neu formuliert, ehemals M VIII.III): Mit den beiden Hausbesuchsprogrammen HBplus sowie schrittweise werden Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf während 18 bzw. 25 Monaten in ihrem Lebensumfeld begleitet und in ihrer Elternrolle befähigt (Finanzierungsschlüssel 1/3 Kanton, 2/3 Gemeinden).</p> <p>Um Familien aus dem Asylbereich die Teilnahme an einem Hausbesuchsprogramm zu ermöglichen, wird für eine kontingentierte Anzahl von Familien dieser Zielgruppe eine Vollfinanzierung geleistet.</p>

IAS-Massnahmen:

Nr.	Wirkungsziel (Outcome)	Eckwerte / Leistungen	Geplante Umsetzung / Massnahmen
VIII	Kleinkinder erwerben noch vor dem Kindergarten Eintritt mündliche Kompetenzen in einer Landessprache.	<p>Der Kanton verfügt über eine differenzierte Sprachförderung, die quantitativ und qualitativ gemäss Bedarf entsprechende Angebote bereitstellt.</p> <p>Der Kanton verfügt über Instrumente, welche die frühkindliche Sprachförderung ermöglichen.</p>	<p>M VIII.I: Wird bereits erfüllt durch M 18.1-18.4 (neu): Über die SAFV (situationsbedingte Leistungen SIL) werden die verbleibenden Elterngebühren nach Abzug des Betreuungsgutscheins für Eltern des Asylbereichs finanziert.</p> <p>Siehe zudem Massnahme 19.2.</p>

2.7 Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Die Qualitätssicherung beim Dolmetschen wurde vorangetrieben. Das Angebot wurde im französischen wie im deutschen Teil des Kantons ausgebaut. Eine elektronische Vermittlungsplattform wurde aufgebaut und ist per Ende 2020 bei allen Anbietern in Anwendung. Es wurde ein neues Angebot von Telefon- und Videodolmetschen aufgebaut.

In Anbetracht der immer noch tiefen Einsatzzahlen im Rahmen der Gespräche der 1. und 2. Stufe des Berner Modells gilt es zu prüfen, wie die neue Dienstleistung des Telefon- und Videodolmetschens gemeinsam mit den Vermittlungsstellen bekannt gemacht werden kann. Dabei wird der Schwerpunkt bei den Gemeinden liegen, die Erstgespräche im Rahmen des Berner Modells durchführen. Der Schwerpunkt im KIP 2bis wird in der Weiterführung und der Stärkung der Nutzung des Angebots liegen. Die Massnahmen aus der KIP-2-Phase werden in derselben Form weitergeführt.

2.8 Zusammenleben

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Zusammenleben aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Ein Rahmencurriculum zur Erstinformation und Alltagsintegration für den Asylbereich wurde erstellt und breiten Kreisen zugänglich gemacht. Die GSI hat verschiedene Schlüsselpersonennetzwerke beim Aufbau und der Weiterentwicklung unterstützt. Eine Datenbank für Integrationsangebote wurde geschaffen und die Sichtbarkeit für die Projektförderung im Bereich Zusammenleben erhöht. Im Rahmen des Projektfördergefässes wurden verschiedene Projekte zur Förderung der sozialen Integration unterstützt.

Die Projektförderung im Bereich Zusammenleben hat sich bewährt und wird in diesem Rahmen weitergeführt. Der Kanton setzt einen Schwerpunkt auf regional verankerte Kleinprojekte, die im Bereich der sozialen Integration gefördert werden. Es wird weiterhin ein Schwerpunkt in der Unterstützung von Schlüsselpersonennetzwerken gesetzt und es werden innovative Lösungen gesucht, um diese zu multiplizieren und zu stärken (Austausch Best Practices, Synergien zur Umsetzung Bericht Vanoni, Freiwilligenarbeit der älteren ausländischen Bevölkerung fördern).

Mit der Umsetzung von NA-BE haben die regionalen Partner die Aufgaben der Vermittlung von Alltagsinformationen und der sozialen Integration übernommen. Im KIP 2bis wird deshalb der Schwerpunkt auf den Austausch von Best Practices gesetzt. Dies ist sowohl eine Anforderung des SEM als auch Teil der Grundstrategie der GSI in diesem Förderbereich. Durch die Erkenntnisse aus diesem Austausch können im Verlauf des KIP 2bis für das KIP 3 zusätzliche Massnahmen definiert und geplant werden.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2bis nicht mehr weitergeführt?

Die Massnahme 34.1 wurde abgeschlossen, sowie alle Massnahmen aus der Zeit «vor NA-BE».

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Zusammenleben in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2bis weitergeführt werden?

Die Massnahme 33.1 und 34.2 werden weitergeführt.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2bis neu ergriffen werden?

Die Freiwilligenarbeit soll gestärkt werden. Es ist während der KIP-2bis-Phase zu prüfen, mit welchem Ansatz dies gelingen kann. Es ist auch zu prüfen, wie die ältere Migrationsbevölkerung in der sozialen Integration abgeholt werden könnte. Bisher wurde diese Zielgruppe in der sozialen Integration eher vernachlässigt. Zudem soll ein Projekt von der Sportförderung übernommen werden, nämlich die Verkehrsschulung mittels Velokursen von Pro Velo, die zur Unterstützung eines sicheren Arbeitsweges nötig ist.

Siehe angepasste KIP-Massnahmen:

Nr.	Wirkungsziel (Outcome)	Eckwerte / Leistungen	Geplante Umsetzung / Massnahmen
34	Ausländerinnen und Ausländer finden sich weitgehend selbstständig im Alltag zurecht.	Die GSI steuert und finanziert in möglichst bedarfsgerechtem Umfang und mind. bis zum Umsetzungszeitpunkt von NA-BE Angebote zur Alltagsorientierung für Ausländerinnen und Ausländer, die sich am Anfang ihres Integrationsprozesses befinden.	M 34.1: Das Rahmencurriculum wird laufend aktualisiert und bekannt gemacht.
			M 34.2: Der Kanton prüft, ob ein Angebot zur Weiterbildung und zum Austausch von Freiwilligen sinnvoll wäre und inwiefern das Rahmencurriculum dazu genutzt werden könnte.
		Die GSI fördert die niederschwellige Vermittlung von Alltagsinformationen über ein Schlüsselpersonennetzwerk und andere Träger.	M 34.3 (alt 34.2): Weiterführung der Schlüsselpersonennetzwerke im Rahmen des Fördergefässes «Zusammenleben» (siehe M 34.1) sowie Förderung der Best Practices zwischen Gemeinden, die solche haben oder anbieten wollen. Falls nötig, sollen auch Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.
			M 34.4 (neu): Die GSI unterstützt die Vermittlung von Verkehrssicherheit auf dem Arbeitsweg (Link zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit)
	M 34.5 (neu): Die GSI unterstützt die Vermittlung von Alltagsinformationen und die Förderung der Selbständigkeit im Alltag, besonders bei der älteren Migrationsbevölkerung.		